



Waldhütten - Reglement

Reglement über die Benützung der Waldhütte im Schlatt der Ortsbürgergemeinde Boniswil

Allgemeines

Die Ortsbürgergemeinde Boniswil besitzt im Schlattwald (Gemeindebann Seengen) eine Waldhütte.

Die Waldhütte dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, der Forstverwaltung und der Einwohnergemeinde. Sie wird aber auch Vereinen, Vereinigungen, Firmen oder Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, resp. vermietet.

Der Gemeinderat Boniswil hat mit der Aufsicht das Gemeindewerk Boniswil beauftragt. Das Gemeindewerk ist für die Wartung der Waldhütte zuständig und verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung führt eine Kontrolle über Benützer, Termine und Gebühren.

Gesuche für die Waldhausbenützung müssen bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Diese entscheidet darüber gestützt auf den von ihr geführten Belegungsplan.

Sofern die Waldhütte nicht reserviert ist, kann die Feuerstelle im Freien von jedermann unentgeltlich benützt werden.

Die nachfolgenden Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Benützungsanweisungen und Vorschriften

1. Der Gesuchsteller muss das 18. Altersjahr erreicht haben.
2. Für das Waldhaus besteht kein Wirtepatent. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist verboten.
3. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau § 20 Abs. c im Ausserbereich verboten.
4. Die Benützer behandeln das Haus und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen.
5. Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle, etc.) im Freien aufzustellen.



Boniswil am Hallwilersee

6. Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand an seinen Platz zu verräumen. Geschirrabwasch- und -trocknungstücher müssen vom Benutzer mitgebracht werden.
7. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen innerhalb und ausserhalb der Hütte, sowie Wegweisermaterialien (Ballone, Plakate, etc.) im Wald und an der Zufahrtsstrasse zur Hütte sind nach dem Anlass zu entfernen. Nicht entferntes Deko- und Wegweisermaterial wird durch den Hauswart entfernt und dem Mieter mit Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.
8. Die Zufahrtsstrasse ist schonend zu befahren. Das Parkieren entlang der Zufahrt ist gestattet. Die freie Durchfahrt muss jedoch gewährleistet sein. Im Übrigen ist das generelle Fahrverbot im Wald zu beachten. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden.
9. Die Umgebung der Waldhütte ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
10. Im Cheminée des Waldhauses muss fachgerecht gefeuert werden. Übermässiges Feuer und grosse Flammenhöhe sind zu vermeiden.
11. Vor dem Verlassen der Hütte ist das Feuer ausgehen zu lassen. Löschen mit Wasser ist verboten, da dies zu Rissen im Cheminée führen kann. Die Asche ist im Cheminée zu belassen. Sie wird durch den Hauswart entfernt.
12. Das Abbrennen von Feuerwerk bei der Waldhütte ist untersagt.
13. Vor dem Verlassen des Waldhauses ist Folgendes zu beachten:
 - Die Bänke und Tische sind zu reinigen. Die Stühle müssen auf die Tische gestellt werden
 - Der Boden muss mit einem feuchten Lappen gereinigt werden.
 - Die Küchenkombination (Kochfeld und Spühlbecken) ist zu reinigen und trocken zu reiben.
 - Grillrost und Zubehör sind sauber zu reinigen.
 - Das Holz ist ordentlich in der Holzschublade zu lagern.
 - Der Hauptschalter (Stromerzeuger) ist beim Verlassen der Hütte auszuschalten.
 - Die Fensterläden und Türen müssen geschlossen sein.
 - Alle persönlichen Sachen müssen mitgenommen werden.
 - Der Hauswart stellt pro Miete einen 60 Liter Abfallsack zur Verfügung. Die Benützer sind für die Abfallentsorgung verantwortlich. Die Kosten trägt der Mieter. Der volle Abfallsack darf in der Waldhütte zurückgelassen werden. Mehrabfall muss vom Benutzer auf seine Kosten entsorgt werden.

Die Schlüsselabgabe erfolgt während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei gegen eine Schlüsselquittung. Der Schlüssel ist spätestens 2 Tage nach der Benützung zurückzubringen oder in den Gemeindebriefkasten zu werfen.



Boniswil am Hallwilersee

Die Benützungsdauer beginnt am Tage der Reservation um 10.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 09.00 Uhr.

Das Gemeindewerk kontrolliert das Waldhaus auf Beschädigungen und grobe Verunreinigungen. Er erstellt darüber einen Rapport. Mehrkosten werden gemäss Stundenansatz des Gemeindewerks von der Gemeindeverwaltung weiterverrechnet.

Benützungsgebühren Waldhaus der OBG Boniswil

Mietpauschale inkl. Hauswartzdienst	Fr. 90.00
Pro Stunde Benützung Stromerzeuger (Die Betriebsstunden sind der Kanzlei bei der Schlüsselabgabe bekannt zu geben.)	Fr. 8.00

Die Benützungsgebühren werden von der Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt. Annullationen sind bis 14 Kalendertage vor dem Reservationsdatum zu melden. Eine allfällige Annullierung wird mit Fr. 30.00 in Rechnung gestellt. Spätere Annullierungen müssen mit Fr. 60.-- in Rechnung gestellt werden.

Allfälligen Weisungen des Gemeinderates, der Forstverwaltung, der Gemeindekanzlei oder des Gemeindewerks ist Folge zu leisten.

Schlussbestimmung / Ausnahmen / Inkraftsetzung

Die Benützer bzw. der Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie allfällige Schäden.

Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.

Über Ausnahmen dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Boniswil.

Dieses Reglement tritt auf den 01. Juni 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden sämtliche bisherigen Reglemente und Beschlüsse des Gemeinderates Boniswil betreffend Vermietungsmodalitäten für die Waldhütte im Schlatt aufgehoben.

5706 Boniswil, 16. März 2009

GEMEINDERAT BONISWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Gérald Strub

Rudolf Holliger